



GESCHÄFTSORDNUNG ZUR DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Stand 20.09.2021

**SV Germering e.V.
Max-Reger-Straße 11
82110 Germering
www.sv-germering.de**

§1 Einberufung

Die Delegiertenversammlung ist gemäß §11 Abs. 2 der Satzung einzuberufen.

§ 2 Eröffnung und Leitung

(1)Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten eröffnet.

(2)Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung ist eine Versammlungsleitung zu wählen.

Aufgaben der Versammlungsleitung sind u. a.:

- a) Feststellung bzw. Bekanntgabe der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten
- b) Bekanntgabe der Tagesordnung und Abwicklung derselben in der von der Versammlung beschlossenen Reihenfolge
- c) Führen einer Rednerliste und Worterteilung
- d) Leitung der Abstimmung

(3)Will der Versammlungsleiter selbst zur Sache sprechen, hat er während der Aussprache über diesen Beratungspunkt die Versammlungsleitung abzugeben.

§ 3 Abwicklung der Tagesordnung

(1)Die Versammlung stimmt über die vom Versammlungsleiter bekanntgegebene vorläufige Tagesordnung ab.

Weitere vorläufige Tagesordnung:

- Berichte
- Entlastung des Präsidiums
- Wahlen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(2)Dabei ist auch über die Anträge auf Änderung der Reihenfolge abzustimmen.

(3)Die Tagesordnung ist vom Versammlungsleiter in der von der Versammlung beschlossenen Reihenfolge abzuwickeln.

(4)Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem dafür als Berichtserstatter vorgesehenen Mitglied das Wort zu erteilen.

§ 4 Worterteilung und Rednerfolge

(1)Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, sich an den Aussprachen zu beteiligen. Andere Versammlungsteilnehmer können sich mit Genehmigung der Versammlungsleitung hieran beteiligen. Das Wort wird vom Versammlungsleiter erteilt.

(2)Die Wortmeldung erfolgt durch Handzeichen oder schriftlich bei der Versammlungsleitung.

(3)Die Worterteilung hat in der Reihenfolge der Meldungen zu erfolgen.

(4)Der Berichtserstatter kann während der Aussprache nach Worterteilung auch ohne Eintragung in die Rednerliste sprechen. Er hat nach Beendigung der Aussprache das Schlusswort.

(5)Eine Eröffnung der Rednerliste vor Beginn der Aussprache zu einem Thema ist unzulässig.

- (6) Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung gestattet. Das Wort zur sachlichen Berichtigung kann sofort erteilt werden.
- (7) Redner, die von der Tagesordnung oder dem zur Aussprache stehenden Punkt abschweifen, sind vom Versammlungsleiter zur Sache zu rufen. Der Versammlungsleiter hat das Recht, bei grob unsachlichen Äußerungen einem Redner das Wort zu entziehen

§ 5 Worterteilung zur Geschäftsordnung

- (1) Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung muss gegenüber einer Wortmeldung zur Sache deutlich erkennbar erfolgen.
- (2) Der Versammlungsleiter muss einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung auch außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner stattgeben. Das Wort zur Geschäftsordnung darf jedoch erst dann genommen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

- (1) Über Dringlichkeitsanträge wird nur abgestimmt, wenn die Versammlung dies mit 2/3 Mehrheit beschließt.
- (2) Die Abstimmung über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen erfolgt, nachdem einmal für und gegen den Antrag gesprochen worden ist.
- (3) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 7 Abänderungsanträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind Abänderungsanträge. Über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Liegt ein Antrag zur Geschäftsordnung vor, dann erhält, dazu nur jeweils ein Redner "dafür" und einer "dagegen" das Wort.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zugelassen insbesondere folgende Anträge auf:
- a) Festlegung der Beschlussfähigkeit;
 - b) Nichtbefassung oder Vertagung eines Punktes der Tagesordnung;
 - c) Schluss der Aussprache;
 - d) Schluss der Rednerliste;
 - e) Beschränkung der Redezeit;
 - f) Geheime oder namentliche Abstimmung;
 - g) Wiederaufnahme der Sachdiskussion.
- (3) Erhebt sich zu einem Geschäftsordnungsantrag keine Gegenrede, dann gilt der Antrag ohne weitere Abstimmung als angenommen; anderenfalls wird nach Anhören des Gegenredners abgestimmt.
- (4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn er mehr als die

Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht.

- (5) Anträge auf Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen Stimmberechtigten gestellt werden, die selbst zur gleichen Sache noch nicht mitgesprochen haben.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen über Anträge erfolgen durch Handzeichen oder Erheben der Stimmkarten. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens 1/3 stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer dies wünschen.
- (2) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu machen.
- (3) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, so wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, auf welchen Antrag dies zutrifft, so ist die zeitliche Reihenfolge maßgebend. Im Übrigen entscheidet die Versammlungsleitung.
- (4) Abänderungsanträge kommen mit dem zugehörigen Hauptantrag, jedoch vor diesem zur Abstimmung.
- (5) Bei der Abstimmung über Anträge entscheidet, sofern nicht eine andere Regelung vorgesehen ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Wird über einen Antrag geheim abgestimmt, sind nur die abgegebenen Stimmzettel, die unbeschrieben sind, als Stimmenthaltungen zu werten.
- (7) Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.

§ 10 Wahlmodus

- (1) Zur Abwicklung der Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden. Mitglieder des Präsidiums können nicht Mitglieder der Wahlkommission sein. Mitglieder der Wahlkommission, die zur Kandidatur vorgeschlagen werden und sich hierzu bereit erklären, scheiden aus der Wahlkommission aus. Die Wahlkommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern der Versammlung.
- (2) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme, Notierung und Bekanntgabe von Wahlvorschlägen;
 - b) ggf. Einsammeln von Stimmzetteln;
 - c) Vergleich der Zahl abgegebener Stimmen mit der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;
 - d) Auszählung der abgegebenen Stimmen;
 - e) Feststellung der Gültigkeit der Wahl;
 - f) Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- (3) Wahlvorschläge können von jedem Delegierten gemacht werden. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie sich mit einer evtl. Wahl schriftlich einverstanden erklärt haben. Mitglieder, die zur Kandidatur vorgeschlagen werden, können die Kandidatur ablehnen.
- (4) Wahl des Präsidiums erfolgt geheim. Alle anderen Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder Erheben der Stimmkarte, sofern nicht mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer eine geheime Wahl verlangen.
- (5) Zur Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich (Eine absolute Mehr-

heit bedeutet mehr als 50% der abgegebenen Stimmen unter Berücksichtigung der Enthaltungen). Erreicht von mehreren Kandidaten keiner die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit ist jeweils ein weiterer Wahlgang durchzuführen.

(6) Stimmzettel, die mehr als einen Namen enthalten, sowie Stimmzettel, die andere Namen als die eines zur Wahl stehenden Kandidaten enthalten, sind ungültig. Leere Stimmzettel sind als Stimmenthaltung zu werten.

(7) Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht hat, die Wahl gültig ist und der Kandidat die Wahl angenommen hat.

§ 11 Außerordentliche Delegiertenversammlung

Die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung Regelt § 11 Abs. 2 der Satzung

Die Fristen der Einladung und der zur außerordentlichen Delegiertenversammlung sind gemäß §11 Abs. 3 der Satzung geregelt.

§ 12 Art der Durchführung

In welcher Form die Delegiertenversammlung durchgeführt wird, ob in Präsenz, teil-virtuell oder virtuell, regelt §11 Abs. 5 der Satzung.

§ 13 Änderungen der Geschäftsordnung

Eine Änderung oder Erweiterung dieser Geschäftsordnung kann von einer Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung wurde am 20.09.2021 von der Delegiertenversammlung beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft.